Beschäftigungsduldung

Rechtsgrundlage: § 60d AufenthG

Checkliste Voraussetzungen: Bezitz einer Duldung nach § 60a AufenthG seit mindestens zwölf Monaten Kann nur bei Einreise bis 31.12.2022 in die BRD beantragt werden Sozialversicherungspflichtige Vorbeschäftigung seit mindestens zwölf Monaten von mind. 20 Stunden () Lebensunterhaltssicherung in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung durch die Beschäftigung und auch weiterhin Erfüllung der Passpflicht Identität geklärt, auch bei Ehe-/Lebenspartner*in (bei Einreise bis zum 31.12.16: bis Antragstellung, bei Einreise zw. dem 01.01.17 und dem 31.12.19; bis zum 31.12.24 oder in Fällen, in denen der Antrag vor Ablauf des 31.12.24 gestellt wird bis Antragstellung). Die Beschäftigungsduldung kann auch ohne Identitätsklärung erteilt werden, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen hierzu ergriffen wurden Mündliche Deutschkenntnisse auf A2 Niveau **○ Ggf. erfolgreich abgeschlossener Integrationskurs** (auch bei Ehe-/Lebenspartner*in) Schulbesuch der Kinder, die mit den Antragstellenden zusammenlebenden Keine bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen bei der/dem Antragstellenden, Ehe-/Lebenspartner*in und Kindern

Die Beschäftigungsduldung wird i. d. R. für 30 Monate erteilt. Sie gilt nur so lange, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Endet das Beschäftigungsverhältnis, sind Arbeitgebende und Arbeitnehmende dazu verpflichtet, dies unverzüglich innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich/elektronisch mitzuteilen. Wer 30 Monate eine Beschäftigungsduldung hat, soll anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 AufenthG oder § 19d Abs. 1 AufenthG erhalten, wenn die im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

> Siehe: »Ausschlussgründe«

Ausschlussgründe

Ausschlussgründe § 25a AufenthG

- Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nrn. 2 oder 4 AufenthG oder bei Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG
- Aussetzung der Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit
- Strafrechtliche Verurteilungen über 50 bzw. 90 Tagessätze und Straftaten im Rahmen des Jugendstrafrechts die nicht auf Jugendstrafe lauten

Ausschlussgründe § 25b AufenthG

- Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG oder Vorliegen einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG
- Aussetzung der Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangelnde Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen
- Strafrechtliche Verurteilungen über 50 bzw. 90 Tagessätze

Ausschlussgründe § 19d Abs. 1 AufenthG

- Strafrechtliche Verurteilungen über 50 bzw. 90 Tagessätze
- Vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände
- Abschiebung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert

Ausschlussgründe § 60d AufenthG

- Vorliegen einer Ausweisungsverfügung oder einer Abschiebungsanordung nach § 85a AufenthG
- Keine bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen bei der/dem Antragstellenden, Ehe-/Lebens-partner*in und Kindern

Ausschlussgründe § 25 Abs. 5 AufenthG

Aussetzung der Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangelnde Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen

Durch Arbeit und Ausbildung zum Bleiberecht

Es gibt verschiedene Gründe, warum Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, nicht ausreisen können oder wollen. Viele leben deshalb über Monate oder Jahre mit einer Duldung. Daraus resultieren prekäre und unsichere Lebensverhältnisse.

Wer jedoch arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren darf, hat unter verschiedenen Voraussetzungen die Möglichkeit, einen zunächst befristeten **Aufenthaltstitel** oder einer entsprechenden Duldung zu erhalten und sich damit eine Bleibeperspektive zu schaffen.

Dieser Flyer informiert über fünf Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung. Sie finden Informationen zu weiteren Bleibeperspektiven und Zugang zu Arbeit und Ausbildung unter:

https://tuerantuer.de/bavf/infomaterial/

Wenn alle Bleiberechtswege erfolglos versucht wurden, könnte noch die **Härtefallkommission** oder eine **Petition** helfen. Wenn keine Perspektive besteht, ein Bleiberecht zu erhalten, kann es die Möglichkeit der freiwilligen Aus- und Wiedereinreise geben, wenn dafür die Voraussetzungen vom AufenthG vorliegen.

Dieser Flyer ersetzt keine professionelle Beratung. Jeder Einzelfall ist anders.

Für detailliertere Informationen, Formulierungshilfen oder Fallbegleitung wenden Sie sich bitte an

unser Team von BAVF Plus:

Tel. +49 (0)821 90799 744 bleiberecht@tuerantuer.de https://www.bavf.de

Stand: Februar 2025

Das Projekt BAVF Plus wird im Rahmen des Programms "WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:









Bleibeperspektiven durch Arbeit und Ausbildung in Bayern

für Personen in Duldung nach § 60a AufenthG



Chancen erkennen
Perspektiven schaffen
Selbstbestimmung ermöglichen
Arbeitsmarkt stärken

Koordination:



Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Rechtsgrundlage: § 19d Abs. 1 AufenthG

Checkliste Voraussetzungen: Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG **Qualifikation** • qualifizierte Berufsausbildung, anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit oder Hochschulstudium in Deutschland abgeschlossen oder • seit zwei Jahren in Beschäftigung die der Ausbildung entspricht; mit anerkanntem oder einem deutschen Hochschulabschluss oder vergleichbarem ausländischen Hochschulabschluss oder • seit drei Jahren als Fachkraft in Beschäftigung und seit mind. einem Jahr weitgehende Sicherung des Lebensunterhalts Ausreichender Wohnraum Deutschkenntnisse B1 Niveau **Erfüllung der Passpflicht** (davon kann ggf. im Ermessen abaesehen werden). Geklärte Identität > Siehe: »Ausschlussgründe«

Die Prüfung der Beschäftigung seitens der Bundesagentur für Arbeit ist in den ersten zwei Jahren notwendig. Es ergibt sich daraus ein Verbot von Zeitarbeit.

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

Rechtsgrundlage: § 25a Abs. 1 AufenthG

Checkliste Voraussetzungen: Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG seit mindestens zwölf Monaten Seit mindestens drei Jahren ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltserlaubnis in Deutschland Seit mindestens drei Jahren erfolgreicher Besuch einer Schule oder Erwerb eines deutschen Schuloder Ausbildungsabschlusses (Erwerb eines Schulabschlusses der Mittelschule durch den erfolgreichen Besuch einer zweijährigen Berufsintegrationsklasse (BIK) möglich). Absehen bei Krankheit oder Behinderung. Antrag muss vor dem 27. Geburtstag gestellt werden **Erfüllung der Passpflicht** (davon kann ggf. im Ermessen abgesehen werden). Geklärte Identität **Positive Integrationsprognose** (z. B. gute Sprachkenntnisse in Deutsch, soziales Umfeld, Vorhandensein von festem Wohnsitz, soziales und bürgerschaftliches Engagement, Akzeptanz der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung) > Siehe: »Ausschlussgründe«

Lebensunterhaltssicherung: hiervon muss abgesehen werden während Ausbildung und Studium, ansonsten kann hiervon im Ermessen abgesehen werden

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Rechtsgrundlage: § 25b AufenthG

Checkliste Voraussetzungen: Checkliste Voraussetzungen: Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG seit mind. 18 Mon. (ggf. auch bei kürzerem Aufenthalt () Seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen gemöalich) Ausreise ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in absehbarer Zeit unmöglich Lebensunterhalt muss vollständig gesichert sein

Erfüllung der Passpflicht (davon kann ggf. abgesehen werden)

(davon kann ggf. abgesehen werden)

Aufenthalt aus

humanitären Gründen

Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 5 AufenthG

> Siehe: »Ausschlussgründe«

duldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland (Wenn ein minderiähriges Kind in der Familie lebt, genügt ein Voraufenthalt von mindestens vier Jahren)

- Lebensunterhalt überwiegend gesichert durch Erwerbstätigkeit oder es ist zu erwarten, dass der Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist (unschädlich ist der vorübergehende Sozialleistungsbezug u. a. während des Studiums, der Ausbildung, bei der Pflege von Angehörigen, ggf. bei Alleinerziehenden, etc.)
- Mündliche Deutschkenntnisse auf A2 Niveau
- Erfüllung der Passpflicht (davon kann ggf. abgesehen werden)
- Geklärte Identität
- Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung (z.B. Zertifikat "Test Leben in Deutschland")
- () Schriftliches Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- Nachhaltige Integration (z.B. soziales Engagement)
 - > Siehe: »Ausschlussgründe«